

An alle
staatlichen Schulämter

Medizinische Behandlungen in Schulen

Sehr geehrte Leiterinnen und Leiter
der staatlichen Schulämter,

mit dem nochmals anliegenden und an alle staatlichen Schulämter verschickten Schreiben vom 30. Oktober 2001 wurde auf entsprechende Nachfrage darauf hingewiesen, dass medizinisch indizierte Verabreichungen insbesondere von Lehrkräften an Schülerinnen und Schüler in der Schule grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Schule gehören. Betroffen ist der Verantwortungsbereich der Eltern. Auch hinsichtlich möglicher individuell besonderer Schutz- und Fürsorgepflichten sind Lehrkräfte oder das sonstige pädagogische Personal grundsätzlich nicht zu entsprechenden Aufgaben verpflichtet.

Neben der Verantwortung der Eltern ist insbesondere von der Verpflichtung der Krankenkassen, Sozialhilfeträger (unter Beachtung des Nachranggrundsatzes) und der Pflegekassen auszugehen, die Durchführung erforderlicher Therapien und medizinischer Verabreichungen auch in der Schule in geeigneter Weise zu gewährleisten. Soweit dies zunehmend von Krankenkassen mit Hinweis auf Verpflichtungen nur für engeren häuslichen Bereich abgelehnt wird, ist im hier bestehenden Zusammenhang die Verantwortung der Eltern betroffen.

Bedeutung auch hinsichtlich des Schulbesuchs dürfte ein **Urteil des Landessozialgerichts** für das Land Brandenburg haben (Urteil vom 6. März 2002; Az.: L 4 KR 18/00): Für ein wegen Diabetis mellitus Typ I behandlungsbedürftiges Kind wurde die Krankenkasse verpflichtet, während des Besuchs einer Kindertagesstätte die erforderliche Verabreichung von Spritzen im Rahmen der häuslichen Krankenpflege zu gewährleisten. Der maßgebliche Wortlaut des § 37

Abs. 2 SGB V, nach dem Versicherte Behandlungspflege „in ihrem Haushalt oder ihrer Familie erhalten“, wurde im Ergebnis dahin ausgelegt, dass – ausgehend von dem Merkmal Familie – die Krankenkasse jedenfalls dann verpflichtet ist, wenn die Eltern – z.B. wegen Berufstätigkeit - verhindert sind und das Kind (noch) nicht zur Selbstbehandlung in der Lage ist. Das Urteil bezieht ausdrücklich auch den Hort in diesen Ansatz ein. Für den schulischen Bereich wird allerdings stärker zu berücksichtigen sein, ob das Kind bereits selbst in Lage ist, die Behandlung durchzuführen. Nicht abschließend geht das Gericht auf eine mögliche Zuständigkeit des Kindergartenpersonals im Zusammenhang mit dessen Obhutspflichten ein. Das Gericht verneint eine Zuständigkeit allein mit dem Hinweis, dass dieses Personal regelmäßig nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt.

Das Land Hessen plant im Verbund mit anderen Ländern eine Bundesratsinitiative dahin, durch gesetzliche Klarstellung reduzierte Pflichtenübernahmen rückgängig zu machen.

Die Schulen sollen die Eltern auf Folgendes hinweisen:

Das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) sieht für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Falle längerfristiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen insbesondere die gesetzlichen Krankenkassen vor. Bestehen Fragen zu Leistungsverpflichtungen im schulischen Zusammenhang können sich Eltern an die gemäß §§ 22 und 23 SGB IX von den Rehabilitationsträgern in allen Landkreisen und kreisfreien Städten einzurichtenden **gemeinsamen Servicestellen** wenden. Im Wege der Beratung und Unterstützung werden dort u.a. Zuständigkeiten sowie Art und Umfang der zu erwartenden Leistungen geklärt.

Um im begründeten Einzelfall den Unterrichtsbesuch **längerfristig und intensiv therapiebedürftiger Schülerinnen und Schüler** (s. Abgrenzung unter 4.) weiter zu gewährleisten und bestehende Pflichtenübernahmen vor allem durch Lehrkräfte wegen haftungsrechtlicher Unsicherheiten nicht unvermittelt einzustellen, ergänze ich mein Schreiben vom 30. Oktober 2001 um folgende Hinweise:

1. Auf freiwilliger Basis können **Lehrkräfte** und **sonstiges pädagogisches Personal** auf entsprechendes Begehren mit den Eltern unter Verwendung der anliegenden Haftungsausschlusserklärung im Sinne einer individuellen Übereinkunft vereinbaren, im Einzel-

fall genau festgelegte medizinische Verabreichungen – außerhalb erforderlicher Notfallversorgungen - durchzuführen.

Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule besuchen und für die sonstiges Personal für therapeutische und pflegerische Aufgaben gemäß § 68 Abs.1 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes zur Verfügung steht, erhalten die notwendigen medizinischen Verabreichungen grundsätzlich durch dieses Personal, wenn dazu Einvernehmen mit dem Schulträger besteht. Soweit im Einzelfall helfendes Personal gemäß § 68 Abs.2 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vorhanden ist, ist davon auszugehen, dass medizinische Verabreichungen durch dieses Personal erfolgen.

2. Im Zusammenhang mit der auf Wunsch der Eltern zu treffenden Übereinkunft gilt die Angabe personenbezogener medizinischer Daten (z.B. Art der Erkrankung) als freiwillig erfolgt. Die Absprache darf nur Anwendungen betreffen, die auch nichtmedizinisches Personal bzw. die Eltern durchführen können. Dies gilt in der Regel auch für den Fall des Vorliegens einer medizinischen Qualifikation (z.B. als Krankenschwester). Zu der Behandlung sowie zu den Medikamenten muss eine aktuelle ärztliche Anordnung vorliegen. Vorauszusetzen ist, dass die Schülerinnen und Schüler nicht in der Lage sind, erforderliche Anwendungen selbst vorzunehmen. Entsprechende Übereinkünfte sind jeweils angemessen zeitlich zu begrenzen und je nach den individuellen Erfordernissen gemäß den genannten Voraussetzungen fortzuführen. Die enge Zusammenarbeit mit den Eltern muss gewährleistet sein.

Voraussetzen für die Vereinbarung im Sinne der Haftungsausschlusserklärung ist ferner, dass z.B. Krankenkassen oder der Schulträger nicht für die Behandlung aufkommen. Auch hierzu soll von den Eltern im Falle schwerwiegenderer und längerfristiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen ein Nachweis erbracht werden.

Die Träger der Sozialhilfe haben grundsätzlich nur dann für die Sicherstellung erforderlicher Leistungen einzutreten, wenn ein Bedarf durch vorrangig Leistungsverpflichtete nicht befriedigt wird oder keine vorrangige Leistungsverpflichtung besteht. Erfolgt der Schulbesuch nicht in der Förderschule und ist die Vereinbarung einer entsprechenden Übereinkunft zur Erbringung dieser medizinischen Leistung nicht möglich, ist kein vorrangiger Leistungsträger vorhanden. Damit besteht ein Anspruch der betroffenen Schü-

lerinnen und Schüler auf medizinische Behandlungspflege im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), sofern die Voraussetzungen gemäß § 39 BSHG erfüllt sind.

3. Übernehmen Lehrkräfte oder übernimmt sonstiges pädagogisches Personal Aufgaben gemäß den dargelegten Voraussetzungen, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung zwar im dienstrechtlichen oder arbeitsvertraglichen Aufgabenzusammenhang, ein Rechtsanspruch der Eltern der Schülerinnen und Schüler besteht jedoch nicht. Die Lehrkräfte entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie für die Pflichtenübernahme geeignet und dazu in der Lage sind. Im Falle schwerwiegender Erkrankungen oder möglicher lebensbedrohender Zustände ohne gesicherte medizinische Anwendungen bedarf dies der besonders sorgfältigen Prüfung.

Soweit es die übrigen Aufgaben zulassen, können von einer Person mehrere Schülerinnen und Schüler derart medizinisch versorgt werden.

Eine Haftung hinsichtlich der die Eltern betreffenden Gesamtverantwortung ist ausgeschlossen.

4. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist hinsichtlich der Aufgabenübernahme zu informieren. Die Haftungsausschlusserklärung einschließlich weiterer erforderlicher Unterlagen (z.B. ärztlicher Anordnungen) ist gemäß Nummer 1.9 der Anlage 1 der Datenschutzverordnung Schulwesen aufzubewahren.
5. Abweichend von den oben erfolgten Hinweisen können im Falle so genannter Bagatell-erkrankungen (z.B. Erkältungskrankheiten) von voraussichtlich kurzer Dauer im Einzelfall so genannte leichtere Medikamente auch ohne schriftliche Übereinkunft verabreicht werden. Die Eltern sollen hierzu eine kurze schriftliche Mitteilung mit den wesentlichen Angaben der Lehrkraft oder der Person des sonstigen pädagogischen Personals übergeben und von dieser aufbewahrt werden. Werden Mitteilungshefte geführt, können diese genutzt werden. Auch hierfür gilt, dass das genannte Personal nicht zu der Verabreichung von Medikamenten verpflichtet ist und selbständig über die Bitte entscheidet und entsprechend die Eltern informiert. Die Pflicht zu gelegentlichen Erinnerungen im Rahmen allgemeiner Schutz- und Fürsorgepflichten bleibt davon unberührt.

3. Genaue Bezeichnung der in der Schule zu verabreichenden und ärztlich zugelassenen Medikamente; Art und Häufigkeit der Verabreichung; ggf. zeitliche Angaben sowie die Modalitäten der Bereitstellung durch die Eltern:

.....
.....

4. Nach Möglichkeit die Bezeichnung einer anderen Lehrkraft oder Person des sonstigen pädagogischen Personals als Vertretung bzw. Festlegung, wie im Falle der unvorhergesehen nicht zu leistenden Versorgung zu verfahren ist:

.....

5. **Hiermit wird erklärt, dass die medizinischen Anwendungen in der Schule im generellen Verantwortungsbereich der Eltern der oben genannten Schülerin oder des Schülers erfolgen und insofern keine Haftung übernommen wird.**

6. Bestätigt wird hiermit, dass eine entsprechende aktuelle ärztliche Anordnung vorliegt.

7. Die mit der Übereinkunft einhergehende erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten über die Gesundheit der Schülerin oder des Schülers erfolgt nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Die unterzeichnenden Eltern willigen hiermit ein, dass es der Grundsatz der Verschwiegenheit zulässt, in besonderen Fällen zur Sicherung der Verabreichungen andere geeignete Personen über die erforderlichen Einzelheiten zu informieren.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift der Eltern

.....
Unterschrift der Lehrkraft / oder des sonst. päd. Personals